Stadt Zug
Stadtrat

Nr. 2423

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Gebührenanpassungen: Festsetzung der Gebühren für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe, Strafbefehlsverfahren und Parkraumbewirtschaftung; Kenntnisnahme

Bericht des Stadtrats vom 20. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag betreffend Gebührenanpassungen für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe, Strafbefehlsverfahren und Parkraumbewirtschaftung. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

1. Ausgangslage
1.1 Sparen und Verzichten II
1.2 Rechtsgrundlage

2. Gebührenanpassungen
2.1 Grundsätze
2.2 Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raumes (inkl. Taxistandplätze)
2.3 Bewilligungsgebühren (inkl. Gastgewerbe)
2.4 Gebühren Strafbefehlsverfahren
2.5 Parkraumbewirtschaftung

3. Finanzielle Auswirkungen
3.1 Kostenstelle 5500, Sicherheit (Benützung öffentlicher Raum, Taxistandplätze, Gastgewerbe, Strafbefehlsverfahren)
3.2 Kostenstelle 5600, Parkraumbewirtschaftung

4. Fazit

5. Antrag

1. Ausgangslage

1.1 Sparen und Verzichten II

Mit Vorlage Nr. 2393 vom 12. April 2016 hat der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat seinen Bericht zum Projekt Sparen und Verzichten II unterbreitet. Aufgezeigt wurden damit Massnahmen, welche die Rechnung der Stadt Zug ab dem Jahr 2017 entlasten sollen. Daraus hat sich auch ergeben, dass die Stadt Zug verschiedene gebührenpflichtige Leistungen entweder nicht kostendeckend oder sonst vergleichsweise günstig erbringt.

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit erhebt über die Kostenstellen 5500, Sicherheit, und 5600, Parkraumbewirtschaftung, Gebühren für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe, Strafbefehlsverfahren und Parkraumbewirtschaftung. Viele dieser Gebühren basieren auf Stadtratsbeschlüssen, die über Jahrzehnte weder der Teuerung noch anderen Umständen angepasst wurden. Für einzelne Gebühren (insbesondere für die Nutzung von Veranstaltungsplätzen) fehlen entsprechende Beschlüsse gänzlich.

Ziel der Gebührenanpassung ist es, für die Kostenstellen 5500 und 5600 je eine Gebührenordnung – und damit eine vollständige Rechtsgrundlage – zu schaffen, welche übersichtlich und transparent sämtliche gebührenpflichtigen Dienstleistungen umfasst. Diese sollen künftig alle zwei Jahre auf Vollständigkeit und die Einhaltung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren überprüft werden. Bei der Überarbeitung wurde der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 1442 vom 31. Oktober 2006 betreffend Grundsätze zur Festsetzung der Gebühren in der Stadt Zug berücksichtigt. Insbesondere haben die Gebühren dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen. Es ist vorgesehen, die neuen Gebühren per 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

Kein Handlungsbedarf besteht bei den Gebühren der Kostenstellen 5800, Feuerwehr, und 5850, Feuerschau. Diese basieren auf dem Stadtratsbeschluss Nr. 612.14 vom 12. August 2014 und sind aktuell.

1.2 Rechtsgrundlage

Gemäss § 84 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) erlässt der Gemeinderat in der Regel Benützungs- und Gebührenordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen der Gemeinde. Der Stadtrat ist damit zuständig für die nachfolgend vorgesehenen Gebührenanpassungen.

2. Gebührenanpassungen

2.1 Grundsätze

Für die Gebührenbemessung zur Nutzung des öffentlichen Raumes wird ein System vorgesehen, welches die Art der Veranstaltung nach drei Kategorien – und damit nach drei Tarifstufen – unterscheidet:

- Kat. A: Veranstaltungen mit gewerbsmässigen Absichten und/oder Ticketverkauf
- Kat. B: Veranstaltungen ohne gewerbsmässige Absichten (gemeinnützig)
- Kat. C: Veranstaltungen der Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden, Zünfte sowie Veranstaltungen der Stadt Zug oder im Auftrag der Stadt Zug

Die Bildung dieser Kategorien stellt sicher, dass die Höhe der Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen für die Veranstalter stehen (Äquivalenzprinzip).

Der Markttarif gilt einheitlich für alle Märkte (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte etc.), soweit sie nicht explizit anderweitig in der Gebührenordnung aufgeführt sind. Das neue Gebührensystem soll wie bis anhin Spezialmärkte unterstützen, welche für die Aussteller und Verkäufer kaum wirtschaftlich durchgeführt werden können, aber eine publikumswirksame Belebung der Altstadt fördern und damit die Attraktivität der Stadt steigern. Dazu gehören beispielsweise der Obst- und Gemüsemarkt oder der Zuger Handwerkermarkt.

Die Gebührenbemessung für die Parkraumbewirtschaftung wird mit definierten Bereichen klar und einheitlich strukturiert. Diese werden wie folgt definiert:
- Langzeitparkplätze
- Kurzzeitparkplätze in Zentrumsnähe
- Kurzzeitparkplätze an peripheren Standorten
- Parkhäuser

Die Gebührenerhöhung erfolgt soweit, dass das Kostendeckungsprinzip wieder eingehalten wird. Mit dem Ertrag der Parkgebühren wird nach Abzug der Unterhalts- und Betriebskosten (inklusive Beiträge an das neue Parkleitsystem) die Äufnung eines Fonds sichergestellt, dessen Mittel ausschliesslich für den Erhalt und die Schaffung von Parkierungsraum und die Optimierung des Parkierungswesens verwendet werden.
Auf einen vergünstigten Tarif im Parkhaus Altstadt-Casino an Sonn- und Feiertagen (CHF 1.00/24 Std.) wird künftig verzichtet, weil diese reduzierte Gebühr nicht annähernd kostendeckend ist und somit durch die Benützerinnen und Benützer an Werktagen quersubventioniert werden müsste.
Die Gebühren pro Zeiteinheit bei den Langzeit- und Kurzzeitparkplätzen an peripheren Standorten werden nicht erhöht. Allerdings wird die Bewirtschaftung von heute Montag bis Freitag oder Montag bis Samstag bei sämtlichen gebührenpflichtigen Parkplätzen im Freien auf sieben Tage pro Woche ausgeweitet. Damit wird der gestiegenen Nachfrage nach Parkplätzen an Wochenenden Rechnung getragen und sichergestellt, dass die Parkplätze an Wochenenden nicht dauerhaft besetzt werden.

2.2 Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums

Bst.	Bereich	Gebühr in CHF bisher	Gebühr in CHF ab 2018
a)	**Sondernutzung durch das Gewerbe** (exkl. Bewilligungsgebühr)		
	Aussenbestuhlungen von Restaurants: - pro Monat und m^2	8.00	10.00
	Nutzung mit mobilen Gegenständen ab 3 $m^{2:}$ - pro Monat und m^2	8.00	10.00
b)	**Markt- und Standgebühren** (inkl. Bewilligungsgebühr und Stromkosten)		
	Marktstände (Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte etc.):		
	- Grundgebühr 1. + 2. Tag	15.00	18.00
	- zusätzlich pro Tag und Laufmeter	4.00	5.00
	Städtische Spezialmärkte:		
	- im Bereich Altstadt/Landsgemeindeplatz	0.00	0.00

	Christbaummärkte: - pauschal pro Standort	50.00	100.00
	Marroni-Stände: - pro Saison	Keine Regelung	700.00
	Standaktionen ohne gewerbsmässige Absichten: (Schulen, Jugendorganisationen, politische Parteien etc.) - Pro Tag und Standort	0.00	0.00
	Standaktionen mit gewerbsmässigen Absichten: - Pro Tag und Standort	55.00	60.00
c)	**Städtische Taxistandplätze (gemäss Taxireglement)**		
	Standplatzgebühr pro Jahr: - je eingesetztes Fahrzeug mit Antriebsart: - alle Antriebsarten	100.00	
	- Benzin/Diesel/Gas		780.00
	- Hybrid (25 % Rabatt)		585.00
	- Elektro (50 % Rabatt)		390.00
	Grundgebühr pro Jahr Betriebsbewilligung A: - Halter mit 1 – 4 Fahrzeugen	120.00	entfällt
	- Halter mit mehr als 4 Fahrzeugen	240.00	entfällt
	Grundgebühr pro Jahr Betriebsbewilligung B: - Halter mit 1 – 4 Fahrzeugen	120.00	entfällt
	- Halter mit mehr als 4 Fahrzeugen	240.00	entfällt
d)	**Veranstaltungen** (exkl. Bewilligungsgebühr) Kat. A: Veranstaltungen mit gewerbsmässigen Absichten oder Ticketverkauf Kat. B: Veranstaltungen ohne gewerbsmässige Absichten Kat. C: Quartiervereine, Nachbarschaften, Kirchgemeinden, Zünfte für eine Veranstaltung pro Jahr sowie Anlässe, die durch die Stadt Zug als Veranstalterin oder in deren Auftrag durchgeführt werden. Gebühren pro Veranstaltungs/Belegungstag: - ohne Auf-/Abbautage - anteilsmässige Gebührenrechnung bei Teilnutzung des Platzes		

	Arenaplatz (ohne Bereich Ausseneisfeld):		
	- Kat. A	1‘000.00	1‘000.00
	- Kat. B	300.00	300.00
	- Kat. C		0.00
	Gerbiplatz inklusive Platzwehri:	Keine Regelung	
	- Kat. A		200.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00
	Landsgemeindeplatz:	Keine Regelung	
	- Kat. A		800.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00
	Vorstadtquai inklusive Rössliwiese:	Keine Regelung	
	- Kat. A		800.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00
	Alpenquai inklusive Katastrophenbucht:	Keine Regelung	
	- Kat. A		800.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00
	Hirschenplatz:	Keine Regelung	
	- Kat. A		100.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00
	Stadtgarten:	Keine Regelung	
	- Kat. A		100.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00
	Seelikon:	Keine Regelung	
	- Kat. A		1‘500.00
	- Kat. B		100.00
	Siehbach/Männerbadi:	Keine Regelung	
	- Kat. A		1‘500.00
	- Kat. B		100.00
	Siehbach/Schotterrasen:	Keine Regelung	
	- Kat. A		400.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00
	Seeuferanlage Tellenörtli:	Keine Regelung	
	- Kat. A		400.00
	- Kat. B		50.00
	- Kat. C		0.00

	Braunviehzuchtareal:		
	- Kat. A	1‘000.00	1‘000.00
	- Kat. B	300.00	300.00
	- Zugermesse (erweiterter Perimeter)	Stadtratsbeschluss	Stadtratsbeschluss
	Andere Plätze/Strassenbereiche		Nach Absprache
	Zusätzliche Gebühren pro Tag:		
	- Strom: Anschlusskosten inklusive Energie		10% der Tagesgebühr
	- Auf-/Abbautage für Nutzer der Kat. A		50% der Tagesgebühr
	- Signalisationsmaterial		Nach Aufwand
	- Kontrollen der Bewilligungsinstanzen:		
	- 1. Kontrolle pro Tag		Kostenlos
	- angeordnete Nachkontrollen pro Stunde		80.00

2.3 Bewilligungsgebühren (inklusive Gastgewerbe)

Bst.	Bereich	Gebühr in CHF bisher	Gebühr in CHF ab 2018
a)	**Bewilligungen für Veranstaltungen:**		
	- kleinere/mittlere Anlässe	55.00	60.00
	- Grossanlässe (erstmalig)	55.00	150.00
	- Grossanlässe (wiederkehrend)	55.00	100.00
b)	**Gastgewerbe-Bewilligungen:**		
	- Alkoholabgabe inklusive Kleinhandel mit gebrannten Wassern		
	- pro Sitzplatz	2.00	2.50
	- Minimalgebühr	200.00	250.00
	- Maximalgebühr	400.00	500.00
	- Generelle Verlängerung Öffnungszeiten	200.00	300.00
	- Einmalige Verlängerung Öffnungszeit	55.00	60.00
	- Alkoholabgabe in Cateringbetrieben	200.00	250.00
	- Alkoholabgabe an Veranstaltungen pro Tag		
	- ohne Sitzgelegenheiten	55.00	60.00
	- bis 500 Sitzplätze	55.00	100.00
	- Maximalgebühr	55.00	500.00
	- ab 501 Sitzplätze	55.00 – 200.00	200.00
	- Maximalgebühr	55.00 – 200.00	1‘000.00
c)	**Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern:**		
	- Kleinbetriebe	150.00	180.00
	- Mittlere Betriebe	200.00	250.00
	- Grossbetriebe	800.00	1‘000.00
d)	**Übrige Bewilligungen**		60.00

e)	**Taxiwesen:**		
	- Chauffeurprüfung	25.00	60.00
	- Taxiausweis	25.00	30.00
f)	**Amtliche Handlungen vor Ort**		
	- pro Stunde	0.00	80.00

2.4 Gebühren Strafbefehlsverfahren

Bst.	Bereich	Gebühr in CHF bisher	Gebühr in CHF ab 2018
	~~Erwachsene Personen~~		
	- Bussen bis CHF 100.00	60.00	60.00
	- Bussen von CHF 101.00 bis 500.00	100.00	100.00
	~~Lehrlinge allgemein~~	20.00	entfällt
	~~Schüler allgemein~~	10.00	entfällt

2.5 Parkraumbewirtschaftung

Bst.	Bereich	Gebühr in CHF bisher	Gebühr in CHF ab 2018
a)	**Langzeitparkplätze auf öffentlichem Grund**		
	Bewirtschaftung: täglich 07.00 – 19.00 Uhr	5 bis 7 Tg./Woche	7 Tg./Woche
	- Mo.-Fr. 07.00-19.00 Uhr pro Std., bis max. 5 Std.	1.00	1.00
	- Sa.-So. 07.00-19.00 Uhr pro Std., bis max. 5 Std.	0.00	1.00
	- Ab 5 Std. Tagespauschale (Mo.-So., für 24 Std.)	8.00	8.00
	Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag:		
	- Temporäre Nutzung durch Veranstaltung	1.50	4.00
	- Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen	1.50	4.00
b)	**Kurzzeitparkplätze auf öffentlichem Grund**		
	Bewirtschaftung: täglich 07.00 – 19.00 Uhr	5 bis 6 Tg./Woche	7 Tg./Woche
	Parkgebühr pro Std. in Zentrumsnähe	0.50 – 1.00	2.00
	Preis pro Zeiteinheit neu einheitlich:		
	- 15 Min. CHF 0.50		
	- 30 Min. CHF 1.00		
	- 60 Min. CHF 2.00		
	- 120 Min. CHF 4.00		
	- 240 Min. CHF 8.00 (nur E-Fahrzeuge)		
	Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag in Zentrumsnähe:		
	- Temporäre Nutzung durch Veranstaltung	nicht geregelt	8.00
	- Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen	nicht geregelt	8.00

	Parkgebühr pro Std. an peripheren Standorten *Preis pro Zeiteinheit neu einheitlich:* - 30 Min. CHF 0.50 - 60 Min. CHF 1.00 - 120 Min. CHF 2.00 - 240 Min. CHF 4.00 (nur E-Fahrzeuge) Ausfallentschädigung Parkgebühr pro Tag an peripheren Standorten: - Temporäre Nutzung durch Veranstaltung - Temporäre Nutzung für Bauplatzinstallationen	1.00 nicht geregelt nicht geregelt	1.00 4.00 4.00
c)	**Nachtparkiergebühr** in Zonen mit Anwohnerbevorzugung (22.00 – 07.00 Uhr) Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund pro Monat für - leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge - schwere Motorwagen, Anhänger für schwere Motorwagen, Gesellschaftswagen, Spezialfahrzeuge	 25.00 50.00	 30.00 60.00
d)	**Tagesparkiergebühr** in Zonen mit Anwohnerbevorzugung (07.00 – 22.00 Uhr) Dauerparkieren am Tag auf öffentlichem Grund pro Monat für - leichte Motorwagen, Anhänger für leichte Motorwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge	 25.00	 30.00
e)	**Gebühren Parkhaus Altstadt-Casino** Dauerparking ohne festen PP, pro Monat Dauerparking mit festem PP, pro Monat Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat Motorrad Einstellplatz, pro Monat Kurzparkierer Werktage: - bis 1 Std. - bis 2 Std. - bis 3 Std. - bis 4 Std. - bis 5 Std. - bis 6 Std. - bis 7 Std. - bis 8 Std. - bis 9 Std. - bis 10 Std. - bis 11 Std. - bis 12 Std. - bis 24 Std. (max. Betrag)	 175.00 190.00 140.00 50.00 1.00 2.00 3.50 5.00 6.00 7.00 9.00 11.00 13.00 15.00 17.00 19.00 22.00	 210.00 230.00 170.00 60.00 1.50 3.00 4.50 6.00 8.00 10.00 12.00 14.00 17.00 20.00 23.00 26.00 29.00

	Sonn- und Feiertage:		
	- 1 bis 24 Std.	1.00	dito Kurzparkierer
	Nachttarif (22.00 – 07.00 Uhr)		
	- pro Std.	0.50	dito Kurzparkierer
	Jetons für Gewerbe (Gegenwert 1. Std.)	0.75	1.00
	Rabatte auf Saldokarten:		
	- Vorauszahlung CHF 50.00	10%	entfällt
	- Vorauszahlung CHF 100.00	12%	entfällt
	- Vorauszahlung CHF 101.00 und mehr	14%	entfällt
f)	**Gebühren Parkhaus Neustadtplatz**		
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	200.00	210.00
	Dauerparking mit festem PP, pro Monat	220.00	230.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	160.00	170.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:		
	- bis 1 Std.	1.00	1.50
	- bis 2 Std.	2.00	3.00
	- bis 3 Std.	3.50	4.50
	- bis 4 Std.	5.00	6.00
	- bis 5 Std.	6.00	8.00
	- bis 6 Std.	7.00	10.00
	- bis 7 Std.	9.00	12.00
	- bis 8 Std.	11.00	14.00
	- bis 9 Std.	13.00	17.00
	- bis 10 Std.	15.00	20.00
	- bis 11 Std.	17.00	23.00
	- bis 12 Std.	20.00	26.00
	- bis 24 Std. (max. Betrag)	22.00	29.00
	Rabatte auf Saldokarten:		
	- Vorauszahlung CHF 50.00	10%	entfällt
	- Vorauszahlung CHF 100.00	12%	entfällt
	- Vorauszahlung CHF 101.00 und mehr	14%	entfällt
g)	**Gebühren Parkhaus Arena**		
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	200.00	210.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	160.00	170.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:		
	- bis 1 Std.	1.00	1.50
	- bis 2 Std.	2.00	3.00
	- bis 3 Std.	3.50	4.50
	- bis 4 Std.	5.00	6.00
	- bis 5 Std.	6.00	8.00
	- bis 6 Std.	7.00	10.00
	- bis 7 Std.	9.00	12.00
	- bis 8 Std.	11.00	14.00
	- bis 9 Std.	13.00	17.00

	- bis 10 Std.	15.00	20.00
	- bis 11 Std.	17.00	23.00
	- bis 12 Std.	20.00	26.00
	- bis 24 Std. (max. Betrag)	22.00	29.00
	Rabatte auf Saldokarten:		
	- Vorauszahlung CHF 50.00	10%	entfällt
	- Vorauszahlung CHF 100.00	12%	entfällt
	- Vorauszahlung CHF 101.00 und mehr	14%	entfällt
h)	**Gebühren Parkhaus Frauensteinmatt**		
	Dauerparking ohne festen PP, pro Monat	200.00	210.00
	Tagesmieter ohne festen PP (05.00–19.30 Uhr), pro Monat	160.00	170.00
	Motorrad-Einstellplatz	60.00	60.00
	Kurzparkierer Mo. – So.:		
	- bis 1 Std.	1.00	1.50
	- bis 2 Std.	2.00	3.00
	- bis 3 Std.	3.50	4.50
	- bis 4 Std.	5.00	6.00
	- bis 5 Std.	6.00	8.00
	- bis 6 Std.	7.00	10.00
	- bis 7 Std.	9.00	12.00
	- bis 8 Std.	11.00	14.00
	- bis 9 Std.	13.00	17.00
	- bis 10 Std.	15.00	20.00
	- bis 11 Std.	17.00	23.00
	- bis 12 Std.	20.00	26.00
	- bis 24 Std. (max. Betrag)	22.00	29.00
	Sonderbewilligungen/Handwerkerparkkarten		
	- Tagesbewilligung	5.00	5.00
	- 25er Tageskarte	50.00	75.00
	- SPITEX Dienstleistungen	0.00	0.00

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Berechnung der künftigen Gebührenerträge ab 2018 stützt sich auf die quantitative Nutzung des öffentlichen Raumes respektive der Parkplätze im Jahr 2015. Die Gebührenanpassung für das Taxiwesen tritt zusammen mit dem neuen Taxireglement der Stadt Zug bereits per 1. Januar 2017 in Kraft.

3.1 Kostenstelle 5500, Sicherheit

Bereich	Gebührenertrag alt in CHF (Rechnung 2015)	Gebührenertrag neu in CHF (Budget 2018)	Ertragssteigerung in CHF
Sondernutzung durch Gewerbe	4'400.00	4'800.00	400.00
Markt- und Standgebühren	14'000.00	18'000.00	4'000.00
Taxistandplätze	16'000.00	40'000.00	24'000.00
Veranstaltungen	103'000.00	205'000.00	102'000.00

Bewilligungsgebühren (Gastgewerbe)	58'000.00	72'000.00	14'000.00
Taxi-Chauffeurprüfungen/-ausweise	1'000.00	1'800.00	800.00
Total KST 5500	**196'400.00**	**341'600.00**	**145'200.00**

3.2 Kostenstelle 5600, Parkraumbewirtschaftung

Bereich	Gebührenertrag alt in CHF (Rechnung 2015)	Gebührenertrag neu in CHF (Budget 2018)	Ertragssteigerung in CHF
Anwohnerparkierung Tag/Nacht	160'000.00	185'000.00	25'000.00
Gebühren Parkhäuser (Altstadt-Casino, Neustadtplatz, Arena, Frauenstein-matt)	1'900'000.00	2'300'000.00	400'000.00
Parkgebühren aus zentralen Parkuhren	1'000'000.00	1'300'000.00	300'000.00
Parkgebühren aus Sammelparkuhren	450'000.00	650'000.00	200'000.00
Sonderbewilligungen/Handwerkerpark-karten	83'000.00	120'000.00	37'000.00
Total KST 5600	**3'593'000.00**	**4'555'000.00**	**962'000.00**

4. Fazit

Die Gebühren gemäss Ziff. 2.2 – 2.5 sind seit vielen Jahren (teilweise Jahrzehnten) nicht mehr angepasst worden. Mit der Festlegung der neuen Gebühren wird bei den meisten Positionen primär eine Anpassung an die Teuerung und das Kostendeckungsprinzip vorgenommen.

Das Marktwesen und die Veranstaltungen werden neu nach Kategorien unterschieden, welche die Höhe der Gebühren in ein angemessenes Verhältnis zum Nutzen für die Veranstalter setzt (Äquivalenzprinzip). Damit wird verhindert, dass Veranstaltungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr durchgeführt werden könnten. Verschiedene nichtkommerzielle Veranstalter kommen in den Genuss von reduzierten Gebühren oder können den öffentlichen Raum für den gesteigerten Gemeingebrauch sogar kostenlos nutzen.

Für die Parkraumbewirtschaftung werden Bereiche definiert, innerhalb welcher eine einheitliche und transparente Tarifordnung definiert ist.

Die neue Gebührenordnung berücksichtigt alle Grundsätze gemäss Beschluss Nr. 1442 des Grossen Gemeinderates vom 31. Oktober 2006 betreffend Festsetzung der Gebühren. Sie umfasst sämtliche gebührenpflichtigen Positionen der Abteilung Sicherheit und Verkehr und schliesst damit die Lücke der dazu teilweise fehlenden rechtlichen Grundlagen. Sie verhindert die Ungleichbehandlung der Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes und entlastet das Rechnungsergebnis der Stadt Zug ab 2018 um rund CHF 1.1 Mio.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- den Bericht des Stadtrates zu den Gebührenanpassungen für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Parkraumbewirtschaftung zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 20. Dezember 2016

Dolfi Müller	Martin Würmli
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.